

II. Änderungssatzung

zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.12.2020 (GVBL. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBL. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBL. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 17.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.07.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Lichtenau folgende

II. Änderungssatzung

zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 8 (2) der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) Urnenreihengrab | 950,00 EUR |
| b) anonymes Urnengrab | 1.050,00 EUR |
| c) Baumurnengrab | 1.250,00 EUR |
| d) pflegefreies Urneneinzelgrab auf dem neuen Friedhof Hopfelde | 800,00 EUR |

Artikel II

§ 9 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle | 1.200,00 EUR |
| (2) Für die Überlassung einer Wiesenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle | 1.800,00 EUR |
| (3) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
je Urne | 450,00 EUR |
| (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben (2-4 Urnen) | 2.000,00 EUR |

- (5) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte zum Bepflanzen und Pflegen in Eigenregie oder pflegefrei werden erhoben
(2 Urnen) 2.500,00 EUR
- (6) Für die Überlassung einer pflegefreien Urnendoppelgrabstätte auf dem neuen Friedhof Hopfelde werden erhoben (2 Urnen) 1.600,00 EUR
- (7) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 26 und § 27 FO) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 75,00 EUR
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 55,00 EUR

Artikel III

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 14.09.2021

Der Magistrat der Stadt

Hessisch Lichtenau

gez. Heußner

(Siegel)

Bürgermeister

Die II. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 14.09.2021

Der Magistrat der Stadt

Hessisch Lichtenau

gez. Heußner

(Siegel)

Bürgermeister